

**Gesetzesantrag****des Landes Hessen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz)****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden an erweiterten Öffnungszeiten Rechnung zu tragen. Der Spielraum für innovative Dienstleistungsanbieter wird erweitert. Außerdem stellt der Entwurf einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Öffnungszeiten im europäischen Vergleich dar.

Die im Einzelhandel Beschäftigten bleiben wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen und im öffentlichen Dienst durch das Arbeitszeitgesetz sowie durch die einschlägigen Manteltarifverträge vor unzumutbaren Arbeitszeitgestaltungen geschützt.

**B. Lösung**

Das angestrebte Ziel wird durch die Einschränkung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen erreicht.

**C. Alternativen**

- Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes oder umfassende Reform des Ladenschlussgesetzes mit dem Ziel der vollständigen Deregulierung.

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

**22.09.00**

**Gesetzesantrag**

**des Landes Hessen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz)**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 22. September 2000

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

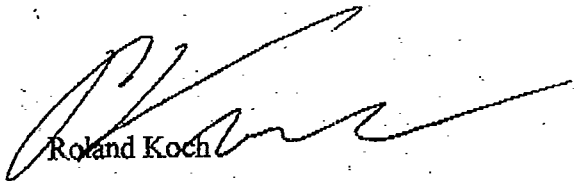
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss  
(Ladenschlussgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 3050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LadÖffG)"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 22 Uhr,
3. samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,

b) § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5 Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von der Vorschrift des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen oder Flughäfen im Sinne des § 8 sind, tritt an die Stelle der Vorschrift des Absatz 1 die Vorschrift des § 8. Warenautomaten, die in Gaststätten oder Betrieben aufgestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flughäfen und in Fährhäfen“

b) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und Magnetschwebbahnen sowie Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.“

c) Nach Absatz 2a) wird folgender Absatz 2b) eingefügt:

„(2b) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Abs. 1 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch an andere Personen als Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus Devotionalien, Blumen und Gegenstände des touristischen Bedarfs sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 11 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zeitungen“ die Worte „und Zeitschriften“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.“

11. § 16 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a werden die Worte "sowie an Sonnabenden" und "und sonnabends höchstens bis 18 Uhr" gestrichen.

b) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Zahl "16" durch die Zahl "15" ersetzt.

c) In Absatz 7 Nr. 3 werden in der Klammer die Worte "bis 4" sowie die Ziffer "5" und die Worte "und 16" gestrichen.

13. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Abs. 2.

14. § 18a wird aufgehoben.

15. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

16. In § 20 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

17. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "des § 139b der Gewerbeordnung" durch die Worte "des § 17 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 des Arbeitszeitgesetzes" ersetzt.

18. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "16" durch die Zahl "15" ersetzt.

19. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) erhalten folgende Fassung:

„2. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks

a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 17 Abs. 5 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 oder nach § 10 erlassenen Vorschrift über die Ladenschlusszeiten,

b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

20. § 29 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Regelungen über den Ladenschluss besitzen eine lange Tradition, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht. So enthielten bereits die ersten Arbeitszeitbeschränkungen für Arbeiter im Handelsgewerbe aus dem Jahre 1891 Vorschriften über den Ladenschluss.

Für das erstmals unter der Überschrift „Ladenschluss“ verabschiedete „Gesetz über den Ladenschluß“ aus dem Jahre 1956 waren Missstände hinsichtlich der Arbeitszeiten der Beschäftigten im Einzelhandel ursächlich. Ziel des Ladenschlussgesetzes war und ist es, die Beschäftigten im Einzelhandel vor überlangen Arbeitszeiten - insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende - durch eine zeitliche Begrenzung der Öffnungszeiten zu schützen.

Das Ladenschlussgesetz wurde seit 1956 mehrfach geändert. Die letzte wichtige Änderung ist am 1. November 1996 in Kraft getreten. Grundlage hierfür war unter anderem ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam beim Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung München in Auftrag gegebenes Gutachten. Die auf der Grundlage des Gutachtens erhofften positiven Effekte für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung konnten nicht realisiert werden, unter anderem, weil sich die verlängerten Öffnungszeiten des Ladenschlussgesetzes von 1996 nicht als ausreichend erwiesen haben. Bereits seinerzeit hatte das Ifo-Institut in seiner Studie vorgeschlagen, die Öffnungszeiten an Werktagen auf 22 Uhr zu verlängern.

Außerdem befinden sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor in einem spürbaren Umbruch, dem auch die Gesetzesänderung von 1996 nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Ein deutliches Zeichen dieses Veränderungsprozesses sind die Anforderungen an Mobilität und Dynamik weiter Teile der Bevölkerung. So werden an die Organisation

des Wirtschafts- und Arbeitslebens, aber auch an die Gestaltung des Privatlebens hohe Flexibilitätsanforderungen gestellt. Damit einhergehend hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gewandelt. Der Rahmen, den das Ladenschlussgesetz in diesem Veränderungsprozess bietet, wird von vielen seit langem als zu eng empfunden. Die letzte Änderung der Gesetzes im Jahr 1996 brachte nicht den erhofften zeitgemäßen und bedarfsorientierten Spielraum zur Erfüllung der Kundenwünsche.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der mit der Gesetzesänderung von 1996 ausgehandelte Kompromiss zwischen Unternehmern, Arbeitnehmern und Verbrauchern als nicht mehr tragfähig. Alle Betroffenen sind mit dem geltenden Gesetz unzufrieden, zumal das Ladenschlussgesetz seine Schutzfunktion für das Verkaufspersonal nicht mehr erfüllt. Die gesetzlich zugelassenen Öffnungszeiten haben nur noch geringe Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitszeit der Verkaufskräfte. Diese wird vielmehr vorrangig durch die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und die einschlägigen Manteltarifverträge geregelt. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Gesundheitsschutz für das Verkaufspersonal ergeben sich dagegen bereits heute im Wesentlichen aus den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes. Der Schutz vor einer zeitlichen Überbelastung des Verkaufspersonals wird umfassend durch die Vorschriften über die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit, die Pausen und die Ruhezeit im Arbeitszeitgesetz sichergestellt.

Soweit das Ladenschlussgesetz praktisch in Ergänzung des Arbeitszeitgesetzes durch die Schließungsgebote Regelungen über die Lage der werktäglichen Arbeitszeit des Verkaufspersonals vorgibt, handelt es sich um eine Überregulierung, die überdies keine anderweitige Entsprechung im deutschen Recht findet.

Lediglich § 17 des Ladenschlussgesetzes, der eine Ausgleichsregelung für Sonntagsbeschäftigung vorsieht, regelt unmittelbar etwas zum Arbeitsschutz, während alle anderen Vorschriften des Ladenschlussgesetzes prinzipiell wettbewerbsregulierende Funktionen haben.

Das im Ladenschlussgesetz geregelte Gebot der Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen findet seine Grundlage in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung. Es besteht kein Anlass, von dem Verfassungsgrundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe im Bereich des Ladenschlusses abzuweichen, so dass es im Wesentlichen bei bestehenden Ausnahmen im Ladenschlussgesetz verbleiben soll. Die im Ladenschlussgesetz enthaltenen Sonderregelungen für den Sonntagsverkauf erscheinen weiterhin notwendig und sinnvoll und sollen daher weiterhin Bestand haben, ebenso wie das Schließungsgebot am 24. Dezember ab 14 Uhr. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Transparenz werden die Regelungen an den heutigen Sprachgebrauch angepasst und vereinfacht.

Durch die Liberalisierung der Öffnungszeiten werden wichtige Signale für eine Innovation des Dienstleistungsgewerbes insbesondere für kundenorientierte Serviceangebote im Einzelhandel gesetzt. Ein positiver Begleiteffekt der verlängerten Öffnungszeiten kann sich zudem aus der hiermit verbundenen Wiederbelebung der Innenstädte für die Gastronomie sowie sonstiger Anbieter im kulturellen Bereich und im Freizeitbereich ergeben.

Bei der Gestaltung eines gemeinsamen Europas stellt die vorgeschlagene Erweiterung der Öffnungszeiten außerdem einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Verkaufszeiten im europäischen Vergleich dar. In grenznahen Gebieten kann die Position des Einzelhandels verbessert werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Der neue Titel soll verdeutlichen, dass im Zuge der Harmonisierung der europäischen Lebens- und Rechtsverhältnisse eine deutliche Liberalisierung der Ladenöffnungsmöglichkeiten bewirkt wird.

## **Zu Nummer 2**

### **Sonn- und Feiertage**

Die Sonn- und Feiertagsruhe ist verfassungsrechtlich geschützt. Daraus resultiert, dass an Sonn- und Feiertagen die Einzelhandelsgeschäfte grundsätzlich geschlossen sein müssen.

Der Einzelhandel nimmt insofern keine Sonderstellung ein. Andere Wirtschaftszweige sind durch § 9 des ArbZG bzw. die landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzgesetze zur Arbeitsruhe verpflichtet.

### **Öffnungszeiten an Werktagen von Montag bis Freitag**

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der gesetzliche Ladenschluss an Montagen bis Freitagen deutlich reduziert und eine Ausdehnung der Öffnungszeiten bis 22 Uhr ermöglicht.

Damit erhalten die Einzelhändler erstmals die Möglichkeit, ihre Öffnungszeiten weitgehend dem tatsächlichen Bedarf der Kunden anzupassen. Nur wenn die Kundenströme und die Umsatzentwicklung es erlauben, werden die Inhaber von Verkaufsstellen von dem 16-stündigen Öffnungszeitrahmen Gebrauch machen. Jedoch ist kein Händler dazu verpflichtet, sein Geschäft während des ganzen Tages offen zu halten. Daher ist zu erwarten, dass geschaffener Spielraum es ermöglicht, die Öffnungszeiten variabler zu gestalten als bisher.

### **Öffnungszeiten an Samstagen**

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der gesetzliche Ladenschluss an Samstagen eine Öffnung bis 20 Uhr ermöglichen.

Gerade für den Samstag hatten die Einzelhändler eine Verlängerung der Ladenöffnung gefordert, um den Bedarf der Verbraucher besser befriedigen zu können. Mit den verlängerten Öffnungszeiten wird sowohl dem Bedarf der Kunden an

Samstagen entsprochen als auch eine verlängerte Ruhephase am Wochenende für das Verkaufspersonal gewährleistet.

Bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr an Samstagen entfällt der Regelungsgehalt des Satzes 1 Nr. 4.

## **24. Dezember**

Die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Ladenschlusses am 24. Dezember ab 14 Uhr entspricht der nach wie vor herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung des Weihnachtsfestes.

In Abs. 2 wird die Angabe "§ 38 Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2" ersetzt.

Das Ersetzen des Paragrafenzitates ist eine Folgeänderung auf Grund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

## **Zu Nummer 3**

### **Sonntagsverkauf von Zeitungen und Zeitschriften**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen. Diese Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an die Neuregelung des § 3.

Die zusätzlichen zwei Stunden Öffnungszeit für Zeitungskioske an Sonn- und Feiertagen sollen erhalten bleiben. Zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen werden durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage einer Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (§ 12 Abs. 1) und der Landesregierungen (§ 12 Abs. 2) zugelassen.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Warenautomaten**

Die Änderungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 resultieren aus der Neufassung des § 8 und der damit einhergehenden Streichung des § 9.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Verkaufsstellen an Personenbahnhöfen, Flughäfen und Fährhäfen**

Die unterschiedliche Behandlung von Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen zu Flughäfen und Fährhäfen ist nicht gerechtfertigt. Da die Zielvorstellung - Versorgung von Reisenden und Händlern - die Gleiche ist, wurden die §§ 8 und 9 aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst.

Die Änderungen des Abs. 2 ergeben sich aus der Zusammenlegung der §§ 8 und 9. Absatz 2b ist die Übernahme des § 9 Abs. 3 in überarbeiteter Form.

#### **Zu Nummer 6**

Die Streichung des § 9 resultiert aus der neuen Fassung des § 8.

#### **Zu Nummer 7**

##### **Kur- und Erholungsorte**

Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 sind erforderlich, um den Sprachgebrauch zeitgemäß anzupassen und das Warenangebot für die verschiedenen Zielgruppen zu vereinheitlichen.

Das Wort „Fremdenverkehr“ ist nicht mehr zeitgemäß. Das heute gebräuchliche Wort ist „Tourismus“.

Der in § 10 Abs. 1 aufgeführte Warenkorb wird angepasst. Diejenigen einzeln aufgeführten Waren, die bereits durch den „Reisebedarf“ (§ 2 Abs. 2) erfasst sind, werden gestrichen, während im Gegenzug der Begriff „Gegenstände des touristischen Bedarfs“ eingefügt wird.

Diese Warenanpassung erfolgt in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf des Kundenkreises im Fremdenverkehr. Ferner wäre eine Ungleichbehandlung von Touristen, Kurgästen und Wallfahrern gegenüber sonstigen Reisenden nicht gerechtfertigt. Die Mobilität dieser Gruppen verlangt eine Vereinheitlichung des Angebotskataloges.

Das Wort „Badegegenstände“ wird gestrichen, da gleichzeitig der Begriff der „Waren, die für den regionaltypischen Tourismus kennzeichnend sind“ aufgenommen wird. Mit dieser Warenumschreibung soll generell klargestellt werden, dass sich der Warenkorb in Kurorten und einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten auf diejenigen Waren erstreckt, die jeweils den dortigen Tourismus in typischer Weise charakterisieren; so z.B. Skier und Skischuhe in Skigebieten, Wanderschuhe in Wanderregionen, Badegegenstände für den Aufenthalt an Gewässern.

Der Austausch des konkreten Begriffs „Badegegenstände“ gegen diese Warenumschreibung ist erforderlich, da ein Wandel im Tourismus eingetreten ist. Während zur Einführung des Gesetzes 1956 Tourismus hauptsächlich an Gewässern stattfand, ist heutzutage auch der Winterurlaub mit seinem vielfältigen Freizeitangebot Standard. Die Vorschrift des § 10 muss daher an diesen Standard angepasst werden. Gleichzeitig wird den betroffenen Verkaufsstellen Rechtssicherheit gewährt.

Die Aufzählung des Warenkorbs ist abschließend, der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs ist ausgeschlossen. Damit wird der Schutz des Sonn- und Feiertags noch einmal deutlich manifestiert.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 ist bereits heute gegenstandslos.

Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an die Änderungen des § 3.

## **Zu Nummer 8**

### **Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen**

§ 11 wird gestrichen. Die Regelung bezweckt die bedürfnisgerechte Versorgung der Landbevölkerung, die während der Feldbestellung und Ernte vom frühen Morgen bis späten Abend einen erhöhten Arbeitseinsatz leisten muss und aus diesem Grunde nicht zu den Ladenöffnungszeiten einkaufen kann.

Diese Vorschrift ist nicht mehr zeitgemäß. Ein erforderliches dringendes Kaufbedürfnis an Samstagen eine Stunde länger und an Sonn- und Feiertagen von zwei Stunden ist nicht ersichtlich. Heutzutage gibt es die Möglichkeit der Lagerung von Lebensmitteln in Kühlschränken, es muss nicht unbedingt an einem Sonn- und Feiertag eingekauft werden, um dringende Kaufbedürfnisse zu befriedigen. Zudem ist der Regelungsbedarf der Vorschrift durch die weitere Ausdehnung der Ladenschlusszeiten an Werktagen ohnehin nur noch auf die Sonn- und Feiertage begrenzt. Der Schutz des Sonn- und Feiertags hat hier Vorrang vor der Aufrechterhaltung dieser Ausnahmeregelung.

## **Zu Nummer 9**

### **Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen**

Die Begrenzung der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 auf Zeitungen ist nicht mehr gerechtfertigt. Auch Zeitschriften beinhalten Tagesereignisse. Der Verkauf von Zeitschriften neben dem von Zeitungen schränkt den Sonn- und Feiertagsschutz nicht weiter ein und führt zu einer größeren Rechtssicherheit hinsichtlich einer Abgrenzung.

Die Regelung des § 12 Abs. 3 ist bereits gegenstandslos und kann daher gestrichen werden.

## **Zu Nummer 10**

### **Weitere Verkaufssonntage**

Abs. 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen. Da die im Einzelhandel Beschäftigten durch das Arbeitszeitgesetz und Tarifverträge geschützt sind, ist eine Begrenzung der Öffnungszeiten im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr gerechtfertigt.

Gleichzeitig hat diese Vorschrift in der Praxis zu Unverständnis bei demjenigen Verbraucher geführt, dem die gesetzliche Ausnahmeregelung nicht geläufig oder die darauf folgende Sonntagsöffnung nicht bekannt war, und der folglich samstags um 14 Uhr vor den geschlossenen Türen der Verkaufsstellen stand, die in der Regel bis 16 Uhr geöffnet haben.

Letztlich wirkt die Streichung deregulierend, da der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand für eine Kontrolle dieser Vorschrift entfällt.

Der bisherige Satz 3 wird unverändert beibehalten. Die Möglichkeit der Landesregierung, die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf andere Stellen, wie z.B. die Kommunen, zu übertragen, soll gewahrt bleiben. Damit kann regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" gestrichen.

Die Öffnungsmöglichkeit an vier Sonntagen im Jahr ohne den Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stellt einen Ausgleich zum generellen Verbot der Sonntagsöffnung dar. Die Verkaufsstellen sollen die Möglichkeit bekommen, z.B. bei besonderen örtlichen Ereignissen öffnen zu können. Durch den Fortfall eines Anlasses wird Deregulierung ermöglicht und ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand abgebaut.

## **Zu Nummer 11**

### **Verkauf an Werktagen**

Die Aufhebung des § 16 dient der Anpassung der jeweiligen Vorschrift an die neue Regelung des § 3. Alle auf den werktäglichen Ladenschluss vor 22 Uhr von montags bis freitags und auf den Ladenschluss vor 20.00 Uhr samstags bezugnehmenden Verbote wurden aus den Einzelvorschriften herausgenommen. Eine Ausnahmeregelung nur für den Samstag ist bei den erweiterten Öffnungszeiten überflüssig.

## **Zu Nummer 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18**

Diese Änderungen dienen der Anpassung der jeweiligen Vorschrift an die neue Regelung des § 3 und die daraus resultierenden Folgeänderungen. Alle auf den werktäglichen Ladenschluss vor 22 Uhr von montags bis freitags und auf den Ladenschluss vor 20 Uhr samstags bezugnehmenden Verbote wurden aus den Einzelvorschriften herausgenommen.

## **Zu Nummer 19**

Diese Änderungen dienen der Anpassung der jeweiligen Vorschrift an die neue Regelung des § 3, der Zusammenführung der §§ 8 und 9, der Streichung der §§ 11, 14 Abs. 1 Satz 2 und 18 Abs. 2 in diesem Gesetz.

## **Zu Nummer 20**

Die Regelung der § 29 ist gegenstandslos geworden wegen des Gesetzes zum Schutze der Jugend vom 12. April 1976 und kann daher gestrichen werden.